

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2002

Az.: - 2191.6 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte und Module
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 10 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis, Disputation und mündliche Prüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

**§ 1
Ziel des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft soll den Kandidatinnen und Kandidaten die wesentlichen fachli-

chen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur selbständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer Kenntnisse sowie zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Die Vermittlung und Förderung der Urteils-, Präsentations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden bildet eine weitere Zielsetzung des Studiengangs. Der Studiengang reagiert damit auf die in der heutigen Berufslandschaft von Absolventinnen und Absolventen gerade auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzenanforderungen und legt gleichzeitig den Grundstein für eine mögliche weitere Ausbildung im akademischen Bereich.

**§ 2
Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Soziologie den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

**§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 91 Semesterwochenstunden bzw. 180 Leistungspunkte (LP) oder Credit Points (CP). Davon entfallen auf studienbegleitende Prüfungen 150 LP und auf die das Studium abschließende Bachelorprüfung 30 LP.

(3) Die Leistungspunkte werden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben.

(4) Während des Studiums ist ein achtwöchiges Praktikum mit vorbereitender Veranstaltung und Abschlussbericht gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Soziologie für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.

**§ 4
Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte und Module**

Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen werden thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen angeboten. Der Studiengang umfasst elf Module und den Wahlpflichtbereich und zwar:

- a) Kernbereich (20 SWS; 34,5 LP) mit den Modulen
 - 1. Orientierungsmodul (6 SWS; 10,5 LP)
 - 2. Grundlagenmodul (6 SWS; 10,5 LP)
 - 3. Methodenmodul (8 SWS; 13,5 LP)

- b) Fachspezifischer Bereich (26 SWS; 43,5 LP) mit den Modulen
 - 1. Globalisierung und Global Governance (6 SWS; 10,5 LP)
 - 2. Public Policy (6 SWS; 10,5 LP)
 - 3. Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation (6 SWS, 10,5 LP) wobei zwei der drei Module in erweiterter Form mit zusätzlichen je 4 SWS (6 LP) zu studieren sind.
- c) Interdisziplinärer Bereich (33 SWS; 54 LP) mit den Modulen
 - 1. Die Geschichte des Politischen (6 SWS; 10,5 LP)
 - 2. Politik und Gesellschaft (6 SWS, 10,5 LP)
 - 3. Politik und Recht (7 SWS; 10,5 LP)
 - 4. Politische Anthropologie (6 SWS; 10,5 LP) wobei zwei der vier Module in erweiterter Form mit zusätzlichen je 4 SWS (6 LP) zu studieren sind.
- d) Wahlpflichtbereich (12 SWS; 18 LP)
- e) Modul Bachelor-Abschlussprüfung (30 LP)

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Während des Studiums sind in den in § 4 unter a) bis c) genannten Modulen studienbegleitende Prüfungen zu Lehrveranstaltungen und Modulabschlussprüfungen abzulegen. Mindestens eine der Modulabschlussprüfungen ist in englischer Sprache zu erbringen.
- (2) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ist beim Prüfungsamt gemäß § 10 ein Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (3) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgt bei der jeweiligen Veranstalterin bzw. dem jeweiligen Veranstalter durch Eintragung in die Prüfungsliste. Die Meldetermine werden jeweils spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter und durch Aushang am Informationsbrett der Fakultät bekannt gegeben.
- (4) Für die Modulabschlussprüfungen ist spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ein Zulassungsantrag an das Prüfungsamt zu stellen. Eine Modulabschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls bestanden sind. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Informationsbrett des Prüfungsamtes bekannt gegeben.
- (5) Für die Prüfungen gemäß Absatz 3 und 4 werden zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten, wobei der zweite Termin in die vorlesungsfreie Zeit fallen kann.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und
 - sechs weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich hat der Prüfungsausschuss der Fakultätskonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Beisitzern und Beisitzerinnen,

nicht mit. Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Bielefeld können Prüfungsberechtigte noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit von Weisungen unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen befugt sind die im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten, Oberingenieurinnen und -ingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Prüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom-

prüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen werden von den gemäß Absatz 3 prüfungsberechtigten Veranstalterinnen oder Veranstaltern der Lehrveranstaltungen - bei mündlichen Prüfungen in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers - abgenommen. Einer gesonderten Bestellung gemäß Absatz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem dieser Prüfungsordnung zugrunde liegenden Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen können sich die Studierenden an den von der Fakultät abgeschlossenen learning agreements orientieren. Im übrigen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in

einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachwiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „F (fail)“ bewertet.

(3) Die im Falle von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Diagnose verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „F (fail)“ bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von der Aufsichtführenden bzw. von dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder

Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „F (fail)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 10

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens sechs Wochen vor der ersten Prüfungsleistung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet,
3. ggf. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen (§ 16 Abs. 4) zustimmt.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sie bzw. er sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

(5) Vor Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden:

- Kernbereich
 - Orientierungsmodul
 - Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung
 - Grundlagenmodul
 - Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung
 - Methodenmodul
 - Modulabschlussprüfung
- Fachspezifischer Bereich
 - Modul „Globalisierung und Global Governance“
 - Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung
 - Modul „Public Policy“
 - Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung
 - Modul „Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation“
 - Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung

wobei zwei der drei Module in erweiterter Form mit zusätzlichen je 4 SWS zu studieren und zusätzlich pro erweitertem Modul 2 Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung zu erbringen sind.
- Interdisziplinärer Bereich
 - Modul „Die Geschichte des Politischen“
 - Prüfungsleistung zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung

- Modul „Politik und Gesellschaft“
 - Prüfungsleistung zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung
- Modul „Politik und Recht“
 - Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
- Modul „Politische Anthropologie“
 - Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - Modulabschlussprüfung

wobei zwei der vier Module in erweiterter Form mit zusätzlichen je 4 SWS zu studieren und zusätzlich pro erweitertem Modul 2 Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung zu erbringen sind.

Mindestens eine der Modulabschlussprüfungen ist in englischer Sprache zu erbringen.
- Wahlpflichtbereich
Nachweis über das Studium von 12 SWS Veranstaltungen nach freier Wahl, die auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten stammen können. Anerkannt werden auch Nachweise über die Teilnahme an fachrelevanten Summer Schools. Die Anrechenbarkeit stellt der Prüfungsausschuss fest.
- Modul Bachelor-Abschlussprüfung.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Meldung zu den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgt durch Eintragung in die Meldeliste. Die Meldeliste ist von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter spätestens am dritten Tag nach dem Ende der Meldefrist dem Prüfungsamt zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind von der Meldeliste zu streichen, wenn sie
- nicht gemäß § 10 zur Bachelorprüfung zugelassen sind oder
 - eine studienbegleitende Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung oder eine Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- Im Fall der Streichung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin einen schriftlichen Bescheid, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen erfolgen entweder
- in Form von Klausuren,
 - Referaten mit Thesenpapier oder
 - Hausarbeiten. Der Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils dem Inhalt der Lehrveranstaltung entlehnt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem

Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(3) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung der Prüfung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter. Diese Entscheidungen sowie die Anmeldefristen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter spätestens 12 Wochen vor dem Prüfungstermin in der Veranstaltung und durch Aushang am Informationsbrett der Fakultät für Soziologie bekannt gegeben.

(4) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

(5) Klausuren dauern mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. Sie werden durch die jeweilige Veranstalterin oder den jeweiligen Veranstalter bewertet. Die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 17 ist zu begründen und den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

(6) Referate dauern ca. 30 Minuten mit anschließender Diskussion. Ein Thesenpapier im Umfang von mindestens einer und höchstens drei Seiten ist vorzulegen. Die Bewertung erfolgt durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter; sie ist zu begründen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Diskussion mitzuteilen.

(7) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit umfasst zwischen 12 und 18 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die Ausgabe und die Bewertung erfolgt durch die jeweilige Veranstalterin oder den Veranstalter. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist fristgemäß bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(8) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter gibt die Ergebnisse der Prüfungen dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss der Bewertung bekannt.

(1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen mündlich. Eine Ausnahme bildet die Abschlussprüfung im Methodenmodul, die in Form einer Klausur stattfindet.

(2) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zulassung und der Prüfungstermin werden durch Aushang am Informationsbrett des Prüfungsamtes mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn alle in dem Modul gemäß § 11 zu erbringenden Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(4) Gegenstand der Modulabschlussprüfungen ist jeweils der Inhalt der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltungen erworben hat und Probleme erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(5) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Besitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende desselben Studienganges sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem gemäß § 10 Abs. 2 zugestimmt hat. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 30 Minuten. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Für die Klausur im Methodenmodul gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(8) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die

§ 13

Modulabschlussprüfungen

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

§ 14

Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Für die Bachelor-Abschlussprüfung ist beim Prüfungsausschuss ein gesonderter Antrag zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Universität Bielefeld für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. Nachweis über den Besuch von Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 11 Buchstabe d),
3. Nachweis über ein abgeschlossenes Praktikum gemäß § 3 Abs. 4,
4. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der folgenden Module
 - a) Orientierungsmodul
 - b) Grundlagenmodul
 - c) Methodenmodul
 - d) Modul „Globalisierung und Global Governance“
 - e) Modul „Public Policy“
 - f) Modul „Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation“
 - g) sowie über mindestens zwei von vier Modulen aus dem interdisziplinären Bereich, bestehend aus den Modulen „Die Geschichte des Politischen“, „Politik und Gesellschaft“, „Politik und Recht“, „Politische Anthropologie“,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung zustimmt,
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Vor Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Das Abschlussprüfungsmodul besteht aus den folgenden Teilen:

1. einer Bachelor-Thesis (das Thema ist aus dem Kern- oder dem fachspezifischen Bereich zu wählen),
2. einer mündlichen Disputation zur Bachelor-Thesis und
3. der Vorlage und der mündlichen Vertretung eines Portfolios über das gesamte Studium.

(2) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Bachelor-Thesis zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer.

(4) Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 abgeschlossen werden kann. Die Bachelor-Thesis soll einen Umfang von 35 Seiten (ca. 14.000 Wörter) haben. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können das Thema für die Bachelorarbeit vorschlagen. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelor-Thesis ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Bachelor-Thesis auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern eine hinreichende Betreuung der Arbeit sichergestellt ist.

(7) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

(8) Der Bachelor-Thesis ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(9) Die Disputation der Bachelor-Thesis und die Vorlage und Vertretung des Portfolios finden im Rahmen einer in der Regel dreißigminütigen mündlichen Prüfung statt.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis, Disputation und mündliche Prüfung

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „F (fail)“ bewertet.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten, von denen einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss, unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 17 bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung ist zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als 4,0 wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn in diesem Fall mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(4) Über die Bachelor-Thesis findet eine Disputation von in der Regel 20 Minuten zwischen den Prüfenden der Bachelor-Thesis und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten statt, indem die Thesen der Bachelor-Thesis im Zu-

sammenhang mit dem Modul, aus dem die Bachelor-Thesis genommen wurde, dargestellt und verteidigt werden soll. Im Anschluss an die Disputation stellt die Kandidatin oder der Kandidat ein Portfolio über das gesamte Bachelorstudium vor, in welchem Studieninhalt und -schwerpunkte sowie eigene Lernerfolge reflektiert werden. Die mündliche Prüfung ist – sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zugestimmt hat – fakultätsöffentlich und wird als selbständige Prüfungsleistung von den Prüfenden der Bachelor-Thesis bewertet. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist nicht öffentlich.

(5) Der Termin für die mündliche Prüfung ist der Kandidaten oder dem Kandidaten spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Er wird erst festgesetzt, wenn alle gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a-g genannten Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(6) Noch fehlende Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe g sind bis spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelor-Thesis zu erbringen. Die Berechnung der Frist muss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

(7) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis spätestens 2 Wochen vor der in Absatz 6 genannten Frist triftige Gründe für das Nichterbringen der Prüfungsleistungen geltend macht, gilt die Bachelor-Thesis mit „F (fail)“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das zur Art und Dauer der Beeinträchtigung Stellung nimmt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt, bis zu dem die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sind diese Prüfungsleistungen auch bis zu diesem Termin nicht erbracht, gilt die Bachelor-Thesis ebenfalls als mit „F(fail)“ bewertet.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5 A (excellent)

= für eine hervorragende Leistung;

1,6 bis 2,0 B (very good)

= für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,1 bis 3,0 C (good)

= für eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,1 bis 3,5 D (satisfactory)

= für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,6 bis 4,0 E (sufficient)
= für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
> 4 F (fail)
= für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „E (sufficient)“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der im Rahmen des Moduls erbrachten Leistungen. Modulabschlussprüfungen werden dabei zweifach gewichtet und die in einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten Leistungen einfach.

(4) Die Note der Bachelor-Abschlussprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Bachelor-Thesis und der Note der mündlichen Prüfung. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet: die Bachelor-Thesis 20 Leistungspunkte und die mündliche Prüfung 10 Leistungspunkte.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Module und der Bachelor-Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Teilnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5	Excellent	= A
von 1,6 bis 2,0	Very good	= B
von 2,1 bis 3,0	Good	= C
von 3,1 bis 3,5	Satisfactory	= D
von 3,6 bis 4,0	Sufficient	= E
> 4,0	Fail	= F.

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(2) Ist eine Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 9 Abs. 2 oder 4 oder § 16 Abs. 1 oder 7 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei der Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sind Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung zu einer Lehrveranstaltung kann zwei mal wiederholt werden. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die Prüfungsleistung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden ist die oder der Lehrende der Lehrveranstaltung. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(5) Die Bachelor-Thesis, die Disputation und das Portfolio können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis gemäß § 15 Abs. 4 ist jedoch nur möglich, wenn beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 6 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Soziologie versehen.

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der studienbegleitenden und der modulübergreifenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote enthält. Die Noten werden in Ziffern und entsprechend internationaler Notengebung gemäß § 17 genannt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter-

zeichnet. Es trägt das Datum des Tages der Ausstellung der Urkunde und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Soziologie und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeit, die Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu

stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2002.

Bielefeld, den 1. Juli 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann